

Kurztitel

Schienefahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 414/1993

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

26.06.1993

Text**ABSCHNITT 4****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 11. (1) Schienenfahrzeuge, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Betriebsbewilligung nach § 37 Eisenbahngesetz 1957 erteilt wurde, sind gemäß § 8 zu behandeln.

(2) Schienenfahrzeuge, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Betriebsbewilligung nach § 37 Eisenbahngesetz 1957 bei der Behörde vorlag, eine solche Bewilligung jedoch noch nicht erteilt wurde, sind gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 zu behandeln.